



**Michael Kloepfer**  
(unter Mitarbeit von  
**Andreas Neun**):  
*Informationsrecht.*  
München 2002: Verlag C. H.  
Beck. 72,00 Euro, XLVII,  
733 Seiten.

In der bekannten grünen Reihe großer Lehrbücher des juristischen Großverlags C. H. Beck erschienen, beansprucht das Werk schon durch diesen Ort die Qualität eines Standardwerks. Der Hauptautor – ein prominenter und viel beschäftigter Ordinarius des öffentlichen Rechts an der Humboldt-Universität zu Berlin, der auch praktisch wirkt – ist dafür bekannt, dass er jedenfalls seine Lehrbücher in großzügiger Kooperation mit Mitarbeitern erstellt, so dass die Nennung der Mitarbeit eines solchen schon auf dem Titelblatt völlig berechtigt erscheint; darüber hinaus wird weitere Zuarbeit im Vorwort in üblicher Weise gewürdigt.<sup>1</sup>

Die Hauptabschnitte des Werks sind: Grundlagen und Gegenstand des Informationsrechts, seine europäische und internationale Dimension, das „Informationsverfassungsrecht“<sup>2</sup>, Grundideen und Strukturprinzipien der rechtlichen Informationsordnung, Instrumente des Informationsrechts, das „Informationszivilrecht“ sowie das „Informationsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht“, das Datenschutzrecht, das Geheimnisschutzrecht, das Informationszugangsrecht, das Telekommunikationsrecht, das Postrecht, das Recht

der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, das Rundfunk- und schließlich das Presserecht.

Schon diese Übersicht zeigt, dass das voluminöse Werk in eine große Zahl von Unterabschnitten zerfällt; das hat zur Folge, dass im einzelnen Bereich tatsächlich nur eine Übersicht über die Rechtsquellen und den Stand der Entwicklung gegeben werden kann. Diese Struktur führt etwa in durch Rechtsprechung geprägten Abschnitten dazu, dass nur die Rechtsprechung voll belegt und rezipiert wird, um die Rechtsquellen und den Stand der Dinge darzustellen, die Literatur nicht voll und so genannte „Streitstände“ kaum referiert werden können. Auch ergibt sich daraus, dass das Werk den Charakter einer enzyklopädischen Berichterstattung in Kurzbeiträgen erhält. Denn der geringe Raum, der für die einzelne Frage bleibt, erlaubt nur ein aktuelles Übersichtsreferat, nicht eine hintergründige Diskussion oder die Entwicklung rechtsfortbildender Ansätze. Stattdessen wird auf weitere Rechtsprechung und Literatur verwiesen: Verweisungen, die ihrerseits Vollständigkeit nicht beanspruchen können, sich vielmehr auf eine Referenz in repräsentative Standardwerke beschränken müssen. Dies führt dazu, dass das Buch – anders als andere Werke der Beck'schen grünen Reihe, etwa zum Staatshaftungsrecht oder zum Sachenrecht – mit einem unvermeidlichen Aktualitätsverlust durch Zeitablauf seinen Wert nicht aufgrund der dogmatischen Entwicklung der Sachfragen behält. Vielmehr verliert es rasch an Wert, weil sein Referenzrahmen angesichts des raschen Wandels verblasst und es erst wieder an Wert gewinnt, wenn es auf den neuesten Stand gebracht ist. Dies geschieht umso rascher, als wegen der Vielzahl der Sachgebiete die starke Beschränkung dieses Rahmens unvermeidlich wird, anders als etwa bei ähnlich konzipierten Werken, die sich auf ein Sachgebiet beschränken und dann in großen Zeitabständen Neuauflagen erfahren, wie etwa eines der großen Lehrbücher zum Rundfunkrecht bei demselben Verlag.<sup>3</sup> Diese Perspektiven verdüstern das Bild der Leistung der Lehrbuchs etwas. Auf der anderen Seite bietet es nämlich einen schnellen Einblick. Auch ist es sehr verständlich geschrieben. Zudem ist es äußerst zugänglich gestaltet, so dass es sich rasch und leicht zu

Rate ziehen lässt. Außerdem besitzt es ein jeweils sehr qualifiziertes Abkürzungs- und Sachverzeichnis, das diese Effekte verstärkt. Wünschenswert wäre noch ein Verzeichnis der zitierten Entscheidungen, was in einer späteren Auflage möglich sein wird. Ebenso lässt sich der Nutzen steigern, wenn es in einer weiteren Auflage den Weg zu einem noch umfangreicheren Handbuch nähme und dadurch bereichsspezifische Vertiefungen möglich würden. Solche Leistungen finden sich jetzt vor allem in dem sozusagen allgemeinen Teil, etwa im Abschnitt über Grundideen und Strukturprinzipien oder den vorausgehenden Abschnitten. In diesem Bereich zeigt sich die konzeptuelle Leistung des Werks, und ein noch nicht kundiger Leser wird gerade hier Gewinn ziehen können, zumal wenn er die allgemeine Debatte in Verwaltungsrecht und -wissenschaft sowie die Grundlinien der Rechtsfortbildung nicht kennen sollte. Zusammenfassend lässt sich sagen: Das Buch gehört in den Handapparat des informations- und medienrechtlich interessierten Rechtsadepten und -kundigen, es kann allerdings einen vertiefenden Blick in die speziellere Literatur nicht ersetzen, was nicht den Autoren, sondern der gewählten Struktur zur Last zu legen ist. Als ein Werk, das den übergreifenden Kommentar oder das spätere Handbuch vorgreiflich ersetzt, wird es seinen Weg machen.

*Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig*

#### Fußnoten:

**1**  
Das gilt auch in der jetzigen Auflage für M. Kloepfer u. Th. Brandner, *Umweltrecht*, 2. Aufl. 1998.

**2**  
Damit wird, wie es oft geschieht, zugleich eine Art Subverfassung postuliert, etwa im Sinne von Kultus-, Religions-, Rundfunk-, Wirtschafts- oder Finanzverfassungsrecht – Subverfassungen, die es sämtlich nicht gibt, weil das Grundgesetz nur eine Verfassung zur Darstellung bringt und Verselbständigungen von Teilbereichen regelmäßig die Einheit der Verfassung in Frage stellen, methodisch nicht auszuweisen sind und latent zu fragwürdigen Ergebnissen führen.

**3**  
Vgl. G. Hermann, *Rundfunkrecht*, 1994, das trotz seines Umfangs als Kurzlehrbuch des Beck-Verlags erschien und vor einer Neuauflage steht.